

<b>Lösungsschema Versicherungsrecht vom 28. August 2020</b>	<b>33.5 + 3.5 ZP</b>
<b><u>Hinweis:</u> Die erreichten Punkte sind mit Faktor 2 zu multiplizieren</b>	
<b>Frage: Wie ist die Rechtslage?</b>	
<b>I. Zustandekommen des (Versicherungs-)Vertrages</b> Gemäss SV ist im Januar 2019 ein gültiger Versicherungsvertrag zustande gekommen.	
<b>II. Qualifikation des Vertrages</b> Gemäss SV handelt es sich um eine Sachversicherung.	
<b>III. Anwendbarkeit des VVG</b>  Beim Vertrag darf es sich <b>nicht</b> um einen <b>Rückversicherungsvertrag</b> handeln und der VR muss der <b>Versicherungsaufsicht unterstellt</b> sein ( <b>Art. 101 VVG</b> ).  Gemäss <b>Art. 2 Abs. 1 lit. a VAG</b> sind schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direkt- oder die Rückversicherung betreiben, der Versicherungsaufsicht unterstellt.	
<p><i>Vorliegend handelt es sich um einen <b>Erstversicherungsvertrag</b>, weil die VAG gemäss SV Risiken von G versichert und nicht das Risiko eines anderen VR, aus einem Versicherungsvertrag leistungspflichtig zu werden.</i></p> <p><i>Mangels anderer Angaben im Sachverhalt handelt es sich bei der VAG um ein <b>schweizerisches Versicherungsunternehmen</b>, weshalb sie der Aufsicht nach dem VAG unterstellt ist.</i></p>	½ (Theorie und Subs.)
<b>Zwischenfazit:</b> Das VVG findet auf den Vertrag Anwendung.	
<b>IV. Erfüllungsanspruch des VN auf die Versicherungsleistung</b>  <b>1. Leistungspflicht des VR</b>  Der Anspruch des VN oder Versicherten auf die Versicherungsleistung entsteht grundsätzlich mit dem <b>Eintritt eines versicherten Ereignisses</b> .  Der Eintritt des befürchteten Ereignisses begründet nur unter der Voraussetzung einen Versicherungsanspruch, dass er in die <b>Vertragslaufzeit</b> (materielle Versicherungsdauer) fällt.	
<p><i>Der Versicherungsschutz erstreckt sich gemäss den der Police angefügten AVB auf Sachschäden durch Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung. I.c. ist <b>Einbruchdiebstahl sowie Vandalismus als versichertes Ereignis eingetreten</b>.</i></p> <p><i>Gemäss SV hat G im Januar 2019 bei der VAG eine Sachversicherung für seine Gaststätte abgeschlossen. Die <b>Ereignisse vom März 2020 sowie vom Mai 2020 fallen in die Vertragslaufzeit</b>.</i></p>	½ (Theorie und Subs.)

<p><b>2. Leistungskürzungs- oder Leistungsfreiheitsgründe</b></p> <p>Die V AG könnte sich auf ein Vertragslösungs- und ein Leistungsverweigerungsrecht wegen wesentlicher Gefahrserhöhung berufen. Alternativ könnte sie versuchen, wegen der Herbeiführung des Versicherungsfalls durch G die Leistung zu kürzen bzw. die Leistung ganz zu verweigern. Zuletzt könnte sie eine Leistungsbefreiung nach Massgabe von Art. 61 Abs. 2 VVG wegen Verletzung der Rettungspflicht geltend machen.</p>	
<p><b>V. Wesentliche Gefahrserhöhung</b></p> <p><b>1. Gefahrserhöhung</b></p> <p><b>a) Veränderung von Gefahrstatsachen (Art. 28 Abs. 2 i.V.m. Art. 4 VVG)</b></p> <p><b>aa) Gefahrstatsache</b></p> <p>Gefahrstatsachen i.S.v. <b>Art. 4 Abs. 1 VVG</b> sind alle <b>Tatsachen, die bei der Beurteilung der Gefahr in Betracht fallen und den VR über Art und Umfang von Risikofaktoren aufklären können</b> (sog. Risikoelement) [BGE 122 III 458, 460 E. 3b].</p> <p>Eine andere Definition verwendet FUHRER: Gefahrstatsachen sind jene Tatsachen, die einen <b>Einfluss haben auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (Schadeneintrittsgefahr)</b> oder auf den <b>Umfang des Schadens bei Eintritt (Schadenumfangsgefahr)</b> des befürchteten Ereignisses [FUHRER<sup>1</sup>, N 6.121].</p>	<p>½</p> <p>(½)</p>
<p><i>I.c. hat G eine Sachversicherung für die Gaststätte abgeschlossen, welche insbesondere Schäden durch versicherte Ereignisse wie Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung deckt.</i></p> <p><i><b>Frühere Schutzgelderpressungen sind zweifellos geeignet, den VR über die Art und Umfang der zu deckenden Gefahr aufzuklären. Denn hätte G bereits Schutzgelderpressungen in der Vergangenheit erlebt, so hätte die V AG die Gefahr als grösser eingeschätzt als sie dies ohne Kenntnis von Schutzgelderpressungen tat.</b></i></p> <p><i>Anders gesagt: Wird der Inhaber einer Gaststätte zu <b>Schutzgeldzahlungen erpresst, so ist dies geeignet, einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des befürchteten Ereignisses zu haben</b> (Schadeneintrittsgefahr). Die Erpressung selbst ist damit geeignet, den Gefahrszustand negativ zu beeinflussen.</i></p>	<p>½</p> <p>(½)</p>
<p><b>bb) Veränderung der Gefahrstatsache</b></p> <p>Eine Gefahrstatsache muss sich verändern.</p>	<p>½</p>

<sup>1</sup> FUHRER STEPHAN, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, Zürich 2011.

<p><i>Gemäss SV bekam G ab Sommer 2019 regelmässig anonyme Erpressungsanrufe. Diese wurden immer konkreter bis hin zur Forderung von monatlichen Zahlungen von Fr. 1'000.–. Jedenfalls bis zu diesem Moment <b>wusste G nicht konkret, inwiefern diese Drohanrufe ernst zu nehmen sind.</b></i></p> <p><i>Die Drohung des anonymen Anrufers wurde sodann umgesetzt, indem im März 2020 zum ersten Mal eingebrochen wurde. <b>Spätestens nach dem ersten Einbruch – in Zusammenhang mit den anhaltenden Drohanrufen – hat sich die Gefahrstatsache verändert, da ab diesem Zeitpunkt mit der Umsetzung der Drohung gerechnet werden konnte und auch musste.</b> Ab diesem Zeitpunkt hatte G sichere Kenntnis davon, dass eine ernsthafte Bedrohung für die versicherte Sache vorlag, zum anderen richtete sich diese Drohung auf eine wiederholte, sich von Mal zu Mal steigende Schädigung des Lokals. Demnach hat sich die Gefahrstatsache verändert.</i></p> <p><i><u>Bemerkung:</u> A.A. vertretbar, wonach sich nicht eine Gefahrstatsache verändert, sondern sich lediglich die versicherte Gefahr konkretisiert hat. Dann läge keine Gefahrserhöhung vor.</i></p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p><b>b) Höhere Wahrscheinlichkeit des Eintritts oder Ausmasses eines Versicherungsfalles</b></p> <p>Damit eine Gefahrserhöhung vorliegt, muss die Veränderung der Gefahrstatsache zu einer <b>Erhöhung des Risikos</b> bzw. einer <b>Verschärfung des Gefahrzustandes</b> führen. Die Veränderung der Gefahrstatsache muss also den Eintritt der versicherten Gefahr oder einen grösseren Schaden wahrscheinlicher machen [vgl. FUHRER, N 13.63 ff.; BSK VVG-FUHRER<sup>2</sup>, Vorbem. zu Art. 28-32 N 17].</p>	<p>½</p>
<p><i>Durch die <b>Erpressung steigt die Wahrscheinlichkeit eines Sachschadens.</b> Indes konnte G zu Beginn nicht abschätzen, wie ernst die Drohung gemeint war, obschon der anonyme Anrufer auf die benachbarte Gaststätte hinwies, welche abgebrannt war.</i></p> <p><i>Diese Unsicherheit, ob die Drohung umgesetzt würde, bestand jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt nicht mehr, als <b>bereits ein Einbruchdiebstahl bei G's Lokal begangen wurde</b> und zwei Tage später der Anrufer darauf hinwies, dies sei erst ein «Vorgeschmack» gewesen. Dies <b>unterstreicht die Ernsthaftigkeit</b> der Drohung mit Hang zur Eskalation, weshalb der <b>Eintritt einer Sachbeschädigung wahrscheinlicher wurde.</b></i></p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p><b>c) Risikostabilisierung auf höherem Niveau</b></p> <p>Die Veränderung der Gefahrstatsache darf nicht bloss eine vorübergehende, gefahrengeignete Handlung sein, sie muss vielmehr <b>geeignet sein, einen neuen und stabilen Gefahrzustand</b> hervorzurufen [BGE 116 II 338, 343 E. 4; FUHRER, N 13.67 f.].</p>	<p>½</p>

<sup>2</sup> HONSELL HEINRICH/VOGT NEDIM P./SCHNYDER ANTON K. (Hrsg.), Basler Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, Basel 2001.

<p><i>Nicht jeder Entschluss oder jede Äusserung eines Dritten, eine Sache zu schädigen, führt zu einer Risikostabilisierung auf höherem Niveau. G wurde aber <b>über Monate hinweg regelmässig bedroht</b>, es könne seiner Gaststätte etwas zustossen. Zudem ereignete sich bereits im <b>März 2020 ein erster Einbruch</b> und die <b>anonymen Anrufe setzten fort</b> mit dem Hinweis darauf, dies sei erst ein «<b>Vorgeschmack</b>» gewesen. Die Absicht des anonymen Anrufers war deshalb nicht bloss, die Sachen von G zu zerstören, sondern sie mehrfach und mit grösser werdenden Schäden zu zerstören, bis G das Schutzgeld bezahlt. Durch die <b>ernst zu nehmende Wiederholungsabsicht</b> hat sich das Risiko des Eintritts von Einbruchs-, Vandalismus- und Beraubungsschäden dauerhaft erhöht und auf einem höheren Niveau stabilisiert.</i></p> <p><i>Im Gegensatz zu einem durchschnittlichen Schädiger, welcher i.d.R. seinen Entschluss spontan fasst, verfolgt ein Schutzgelderpresser sein Ziel planmässig und beharrlich und setzt die versicherte Sache dabei einer anhaltenden Bedrohung aus.</i></p>	1
<p><b>2. Wesentlichkeit</b></p> <p>Eine Gefahrserhöhung ist gemäss <b>Art. 28 Abs. 2 VVG</b> wesentlich, wenn sie auf der <b>Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache</b> i.S.v. Art. 4 VVG (sog. materielle Wesentlichkeit) beruht, <b>deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt</b> haben (sog. formelle Wesentlichkeit) [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 48 ff.].</p>	½
<p><b>a) Materielle Wesentlichkeit</b></p> <p>Gefahrstatsachen sind gemäss <b>Art. 4 Abs. 2 VVG</b> erheblich, wenn sie geeignet sind, auf den Entschluss des VR den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen zu schliessen, einen Einfluss auszuüben.</p> <p>Gemäss <b>Art. 4 Abs. 3 VVG</b> werden Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des VR in bestimmter und unzweideutiger Weise gerichtet sind, als erheblich vermutet. Die Fragen müssen klar und unzweideutig formuliert sein.</p>	½
<p><i><b>Wiederholte Schutzgelderpressungsanrufe sind geeignet, einen wesentlichen Einfluss auf den Vertragsabschluss und die Bedingungen der Sachversicherung auszuüben. Hätte die VAG über die Erpressungsversuche Kenntnis gehabt, hätte sie den Vertrag nicht oder nicht zu den vereinbarten Bedingungen geschlossen.</b></i></p> <p><i>Gemäss SV hat die VAG G <b>im Antragsformular nach früheren oder bestehenden Schutzgelderpressungen gefragt</b>. Damit wurde schriftlich und unzweideutig nach der Gefahrstatsache gefragt. Die Gefahrstatsache ist folglich i.S.v. Art. 4 Abs. 2 VVG erheblich und die Gefahrserhöhung somit materiell wesentlich.</i></p>	½
<p><b>b) Formelle Wesentlichkeit</b></p> <p>Gemäss <b>Art. 28 Abs. 2 VVG</b> sind nur diejenigen Gefahrserhöhungen wesentlich, die sich auf <b>Gefahrstatsachen</b> beziehen, <b>deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt</b> haben.</p>	½

<p><i>Gemäss SV hat G die im Antragsformular enthaltene Frage nach früheren oder bestehenden Schutzgelderpressungen verneint. Die Parteien haben folglich <b>den Umfang der Gefahrstatsache bei Vertragsschluss festgestellt</b>, weshalb die Gefahrserhöhung formell wesentlich ist.</i></p>	<p>½</p>
<p><b>3. Veränderung nach Vertragsschluss</b></p> <p>Gemäss <b>Art. 28 Abs. 1 VVG</b> muss die Gefahrserhöhung <b>im Laufe der Versicherung herbeigeführt</b> werden, wobei unter «im Laufe der Versicherung» «nach Vertragsabschluss» zu verstehen ist.</p>	
<p><i>Gemäss SV <b>schlossen G und die V AG im Januar 2019 eine Sachversicherung für die Gaststätte ab. Die Drohanrufe begannen sodann im Sommer 2019, wobei sie ab Dezember 2019 mit geforderten Schutzgeldzahlungen von Fr. 1'000.– konkreter wurden. Anfang März 2020 brachen sodann Unbekannte in das Lokal ein und entwendeten Bargeld und technische Geräte. Damit trat die Veränderung der Gefahrstatsache im Laufe der Versicherung bzw. nach Vertragsschluss ein.</b></i></p>	<p>½ (Theorie und Subs.)</p>
<p><b>Zwischenfazit:</b> Die Drohanrufe bzw. Erpressung stellen eine wesentliche Gefahrserhöhung i.S.v. Art. 28 VVG dar.</p>	
<p><u>Bemerkung:</u> Selbst wenn G aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt zugemutet werden konnte, dem Erpressungsversuch nachzugeben, ist die Annahme einer Gefahrserhöhung i.S.v. Art. 28 VVG nicht ausgeschlossen. Die Gefahrserhöhung bestimmt sich allein anhand objektiver, d.h. ausserhalb des subjektiven Bereichs der Vertragsparteien angesiedelter Umstände.</p> <p>Dass die Erhöhung der Gefahr hier die Folge kriminellen Verhaltens Dritter war und dem VN wenig Handlungsspielraum verblieb, die Gefahrserhöhung zu verhindern, muss sich der VR, der seinerseits keine Verantwortung für die veränderte Sachlage trägt, nicht entgegenhalten lassen.</p>	
<p><b>Zwischenfazit:</b> Es lag spätestens mit dem ersten Einbruch eine dem G bekannte Gefahrserhöhung vor.</p> <p><u>Bemerkung:</u> A.A. in Bezug auf den zweiten Einbruch vom Mai 2020 vertretbar.</p>	
<p><b>4. Rechtsfolgen der Gefahrserhöhung</b></p> <p>Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Rechtsfolgen zunächst zwischen Gefahrserhöhungen mit (Art. 28 VVG) und ohne Zutun des VN (Art. 30 VVG). Innerhalb dieser Gruppen wird nochmals zwischen angezeigten und nicht angezeigten Gefahrserhöhungen unterschieden [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 4 und 73].</p>	

<p><b>a) Gefahrserhöhung mit Zutun des VN</b></p> <p>Eine Gefahrserhöhung mit Zutun des VN i.S.v. Art. 28 Abs. 1 VVG liegt vor, wenn der VN eine <b>natürlich und adäquat kausale Ursache für den Eintritt der Gefahrserhöhung gesetzt</b> hat [vgl. FUHRER, N 13.86; BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 2].</p> <p><u>Bemerkung:</u> Da die Rechtsfolge «Alles-oder-nichts» ist, ist im Zweifelsfall die Kausalität zu verneinen und auf eine Herbeiführung der Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN abzustellen [BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 3].</p>	½
<p><i>Vorliegend wurde die Gefahrerhöhung durch den anonymen Erpresser verursacht. Indes hat G tatenlos zugesehen und es <b>unterlassen, Gegenmassnahmen</b> gegen eine von aussen eingetretene Gefahrerhöhung zu <b>ergreifen</b>. Fraglich ist, ob der VN eine <b>Gefahrserhöhung auch durch Unterlassen herbeiführen kann</b>.</i></p>	½
<p>Grundsätzlich wird die Adäquanz einer Unterlassung geprüft, indem man die rechtmässige, aber unterlassene Handlung hypothetisch hinzudenkt. Wäre der Erfolg mit <b>überwiegender Wahrscheinlichkeit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge dann nicht eingetreten, so ist die Adäquanz der Unterlassung zu bejahen</b> (sog. <b>hypothetischer Kausalzusammenhang</b>) [BSK OR I-KESSLER<sup>3</sup>, Art. 41 N 18; BGE 124 III 155, 165 E. 3d]. Um ein hypothetisches Handeln hinzudenken zu können, <b>muss jedoch eine Pflicht zum Handeln</b> bestanden haben [BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 19a].</p>	½  ½
<p>Ein Teil der Lehre <b>wendet den hypothetischen Kausalzusammenhang auch auf die Gefahrserhöhung an</b> [KOENIG<sup>4</sup>, 189; ausführlich HARMS<sup>5</sup>, 90 ff.]. Damit «verwandelt» sich eine von aussen ohne Zutun oder Willen des VN eingetretene Gefahrserhöhung in eine Gefahrserhöhung mit Zutun, wenn der VN es unterlassen hat, trotz der Kenntnis der Umstände eine Gegenmassnahme zu ergreifen.</p> <p>HARMS schränkt die Annahme der Gefahrerhöhung folgendermassen ein: Diese ist nur anzunehmen, wenn die <b>Gefahrerhöhung durch das Unterlassen entsteht</b>, nicht aber dann schon, wenn eine Gefahrerhöhung <i>nicht beseitigt</i> wird [HARMS, 93; gl.M. KOENIG, 189].</p>	½ ZP  ½ ZP
<p>Andere Lehrmeinungen lehnen dies ab, weil das <b>Gesetz keine Obliegenheit des VN kennt, den Eintritt einer von seinem Verhalten unabhängigen Gefahrserhöhung zu verhindern</b> [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 97; ROELLI/KELLER<sup>6</sup>, 404 f.]. Somit gibt es kein hypothetisch hinzudenkbares pflichtgemässes Verhalten [BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 5]. Schaut der VN daher dem Eintritt einer Gefahrserhöhung untätig zu, obwohl er die Möglichkeit hätte, diesen zu verhindern, so liegt eine Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN vor [BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 5 m.V.a. ROELLI/KELLER, 405].</p>	½ ZP

<sup>3</sup> WIDMER LÜCHINGER CORINNE/OSER DAVID (Hrsg.), Basler Kommentar zum Obligationenrecht I: Art. 1-529 OR, 7. Aufl., Basel 2019.

<sup>4</sup> KOENIG WILLY, Schweizerisches Privatversicherungsrecht: System des Versicherungsvertrages und der einzelnen Versicherungsarten, 3. Aufl., Bern 1967.

<sup>5</sup> HARMS EDUARD, Die Gefahrerhöhung im Versicherungsvertrag, Aarau 1956.

<sup>6</sup> ROELLI HANS/KELLER MAX/TÄNNLER KARL, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Band I, 2. Aufl., Bern 1968.

<p>Nach der einen Lehrmeinung ist die von G unterlassene Handlung hinzuzudenken. Als <b>hinzuzudenkende Handlungen</b> kommen einerseits das <b>Hinzuziehen der Polizei</b> sowie die <b>Schutzgeldzahlung</b> in Betracht. Zu prüfen ist somit, ob eine dieser beiden Handlungen den Einbruch hätte verhindern können. Die Schutzgeldzahlung muss aber von vornherein ausser Betracht bleiben, weil sie <b>G unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zugemutet werden könnte</b>. Auch wenn man die Ansicht vertritt, dass eine Gefahrerhöhung durch eine Unterlassung herbeigeführt werden kann, so kann daraus keine versicherungsvertragliche Pflicht zur Schutzgeldzahlung folgen.</p> <p>Fraglich ist, ob das Hinzuziehen der Polizei den Einbruch mit Sachbeschädigung nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge verhindert hätte. Hätte G die Polizei informiert, so wäre <b>nicht mit Sicherheit der Erpresser gefunden</b> worden und die Tat damit verhindert worden. Selbst wenn ein Erpresser ermittelt hätte werden können, handelt es sich bei Schutzgelderpressern meist um Gruppen und auch im vorliegenden Fall kamen jeweils vier Männer in die Gaststätte, weshalb die weiteren Gruppenmitglieder Schaden an G's Gaststätte hätten zufügen können. Zudem hätte das <b>Hinzuziehen der Polizei die Situation möglicherweise verschärft</b>, da Erpresser in einer solchen Situation oft mit Vergeltung reagieren und dies im vorliegenden Fall ebenfalls vom anonymen Anrufer angedroht wurde. Demnach hätte das Hinzuziehen der Polizei die Gefahrerhöhung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>1</p>
<p>Folgt man aber der Präzisierung von HARMS, so war die unterlassene Handlung von G, die Polizei hinzuzuziehen, von vornherein <b>nicht adäquat kausal für die Gefahrerhöhung</b>. Denn nach Harms muss die Unterlassung eine Gefahrerhöhung verursachen und es reicht daher nicht aus, dass G die eingetretene Gefahrerhöhung durch ein Unterlassen nur <b>nicht beseitigt</b> hat.</p>	<p>(1 ½)</p>
<p>Nach der anderen Lehrmeinung ist G <b>keine unterlassene Handlung hinzuzudenken</b>. Da G gesetzlich nicht verpflichtet ist, eine Gefahrerhöhung abzuwenden, kann ihm auch kein hypothetisches Handeln zugerechnet werden. Zudem ergeben sich aus dem SV keine Anhaltspunkte, dass G vertraglich zur Abwendung einer Gefahrerhöhung verpflichtet gewesen wäre. Damit erfolgte die Gefahrerhöhung ohne Zutun von G.</p>	<p>(1 ½)</p>
<p><b>Zwischenfazit:</b> Es liegt keine Gefahrerhöhung mit Zutun vor.</p> <p><u>Bemerkung:</u> A.A. nicht vertretbar.</p>	

<p><b>b) Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN</b></p> <p>Eine Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN i.S.v. Art. 30 VVG liegt vor, wenn die besonderen Merkmale des Zutuns des VN gemäss Art. 28 VVG nicht zutreffen. Handelt es sich somit nicht um eine Gefahrserhöhung mit Zutun, so liegt eine Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN vor [BSK VVG-FUHRER, Art. 30 N 2].</p>	
<p><i>Da i.c. keine Gefahrserhöhung mit Zutun von G vorliegt, liegt eine ohne Zutun i.S.v. Art. 30 VVG vor.</i></p>	<p>½ (Theorie und Subs.)</p>
<p><b>aa) Anzeigepflicht des VN</b></p> <p>Eine Gefahrerhöhung ohne Zutun des VN soll diesem nicht schaden, weshalb der VR auch die erhöhte Gefahr zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen übernehmen muss [FUHRER, N 13.85]. Indes ist der VN <b>verpflichtet, eine ohne sein Zutun eingetretene Gefahrserhöhung anzuzeigen</b> [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 77], wenn sie ihm bekannt geworden ist. Die Rechtsfolgen unterscheiden sich sodann danach, ob der VN diese Anzeigepflicht verletzt hat oder nicht [BSK VVG-FUHRER, Art. 30 N 3].</p> <p><u>Bemerkung:</u> Der Anzeigepflicht kommt folglich eine doppelte Funktion zu. Sie ist einerseits Rechtsfolge einer Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN. Andererseits ergeben sich bei ihrer Missachtung zusätzliche Rechtsfolgen [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 78].</p> <p>Für das Bestehen der Anzeigepflicht muss sowohl eine objektive als auch eine subjektive Komponente erfüllt sein.</p>	<p>½</p>
<p><b>Objektive Voraussetzung</b></p> <p>Objektiv muss es sich um eine im Verlaufe der Versicherung eingetretene wesentliche Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN handeln [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 79].</p>	
<p><i>Das Vorliegen einer im Verlaufe der Versicherung eingetretenen wesentlichen Gefahrserhöhung ohne Zutun des VN wurde bereits bejaht (s.o.).</i></p>	



<p><b>Subjektive Voraussetzung</b></p> <p>Subjektiv muss der VN gemäss Art. 30 Abs. 1 VVG «die ihm bekannt gewordene Gefahrserhöhung anzeigen», d.h. der VN muss <b>Kenntnis davon haben, dass die objektiven Voraussetzungen einer Anzeigepflicht erfüllt</b> sind [FUHRER, N 13.96; BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 79].</p> <p>Die Kenntnis des VN bezieht sich kumulativ auf alle objektiven Voraussetzungen der Anzeigepflicht. Dabei wird vorausgesetzt, dass der VN <b>sicheres Wissen über die gefahrserhöhenden Tatsachen</b> hat. Demnach ist er nicht verpflichtet, Vermutungen oder Befürchtungen anzuzeigen [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 81; ROELLI/KELLER, 413; HARMS, 142; BGE 116 II 338, 343 E. 3 = Pra 1990, 992]. Irrelevant ist hingegen, ob er sich des gefahrserhöhenden Charakters bewusst war [MAURER<sup>7</sup>, 264; vgl. ROELLI/KELLER, 406; a.A. HARMS, 142].</p>	<p>½</p> <p>½ ZP</p>
<p><i>G hatte zwar womöglich keine Kenntnis, dass es sich bei der Erpressung um Schutzgeldzahlung um eine Gefahrserhöhung handelt. Indes ist auch nicht die Kenntnis über den Charakter einer Gefahrserhöhung relevant, sondern die Kenntnis über die Tatsachen. So wusste G um die andauernden Erpressungsanrufe seit Sommer 2019 und wusste um den von den Erpressern getätigten Einbruch vom März 2020, da die Erpresser bereits zwei Tage später auf die Tat hinwiesen. Sodann war ihm auch bewusst, dass das Lokal nebenan bereits abgebrannt wurde. Er hatte folglich sowohl von der Veränderung der Gefahrstatsache als auch von der höheren Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Versicherungsfalles Kenntnis. Durch die Beharrlichkeit der Erpresser hatte er auch sicheres Wissen über den neuen, erhöhten Gefahrenzustand bzw. die Risikostabilisierung auf höherem Niveau. Da die V AG bereits im Antragsformular nach Schutzgelderpressungen fragte, hatte er auch Kenntnis über die Wesentlichkeit einer solchen Erpressung.</i></p> <p><i>Demzufolge ist auch die subjektive Voraussetzung einer Anzeigepflicht erfüllt.</i></p>	<p>½ ZP</p> <p>½</p>
<p><i>Bemerkung: Ist die Anzeigepflicht nicht verletzt und hat sich der VR das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrserhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt gemäss Art. 30 Abs. 2 VVG die Haftung des VR mit dem Ablaufe von 14 Tagen, nachdem er dem VN den Rücktritt vom Vertrage mitgeteilt hat. Vorliegend ist jedoch die Anzeigepflicht verletzt. Ausserdem gibt der SV keinen Hinweis, ob sich der VR ein Kündigungsrecht vorbehalten hat.</i></p>	
<p><b>bb)Rechtsfolge bei Verletzung der Anzeigepflicht</b></p> <p>Gemäss Art. 30 Abs. 1 VVG treten bei der Verletzung der Anzeigepflicht die in Art. 28 VVG festgestellten Folgen ein. Damit gelten <b>die gleichen Rechtsfolgen wie bei der Gefahrserhöhung mit Zutun des VN</b>. Der VR hat somit ein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht, dessen Ausübung auch zu einer begrenzten Leistungsbefreiung führt.</p>	<p>½</p>

<sup>7</sup> MAURER ALFRED, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. Aufl., Bern 1995.

<p><b>Vertragsschicksal</b></p> <p>Gemäss Art. 30 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 VVG ist der VR bei einer Gefahrserhöhung mit Zutun des VN <b>für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden</b>. Der Vertrag ist für den VR einseitig unverbindlich. Sobald die Gefahrserhöhung erfolgt, tritt der Versicherungsvertrag in einen <b>Schwebezustand</b> ein, den der VR durch die Ausübung eines Gestaltungsrechts beenden kann [BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 22; FUHRER, N 13.89]. Der VR hat die Wahl, den Vertrag mit erhöhter Gefahr gegen sich gelten zu lassen oder aber die Auflösung des Vertrages zu bewirken [FUHRER, N 13.89].</p> <p>Die h.L. qualifiziert das Recht des VR, den Vertrag aufzulösen, als <b>auf den Zeitpunkt der Herbeiführung der Gefahrserhöhung zurückwirkendes Rücktrittsrecht</b> [MAURER, 232; KOENIG, 90, 190; ROELLI/KELLER, 406 f.].</p> <p>A.A. ist FUHRER, welcher im Gestaltungsrecht ein Recht zur <b>Kündigung</b> des Vertrags mit <b>Wirkung ex nunc</b>, verbunden mit einer begrenzten Leistungsfreiheit, sieht [vgl. FUHRER, N 13.93; BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 23].</p>	<p>½</p> <p>½ für eine Lehrmeinung</p> <p>½ ZP für verschiedene Lehrmeinungen</p>
<p><i>Der Vertrag ist für die V AG <b>einseitig unverbindlich</b>. Seit dem Zeitpunkt der Gefahrserhöhung, welche vorliegend spätestens mit dem ersten Einbruchdiebstahl eingetreten ist, ist der Versicherungsvertrag in einem Schwebezustand. Die V AG kann in der Folge ihr Gestaltungsrecht ausüben und gemäss h.L. auf den Zeitpunkt der Herbeiführung der Gefahrserhöhung rückwirkend vom Vertrag zurücktreten (oder gemäss FUHRER mit Wirkung ex nunc kündigen).</i></p>	<p>½</p>
<p><b>Leistungspflicht des VR</b></p> <p>Für Schäden, welche zwischen der Herbeiführung der Gefahrserhöhung und Zugang der Gestaltungserklärung eintreten, besteht eine <b>begrenzte Leistungsfreiheit des VR</b>. Der VR muss nur leisten, wenn die Gefahrserhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem VR obliegenden Leistung <b>keinen Einfluss ausgeübt</b> hat (<b>Art. 32 Ziff. 1 VVG</b>) [BSK VVG-FUHRER, Vorbem. zu Art. 28-32 N 74].</p> <p>Der VR kann indes seine Leistungen nur dann verweigern, wenn er sein Gestaltungsrecht ausübt [BSK VVG-FUHRER, Art. 28 N 31; FUHRER, N 13.91].</p>	<p>½</p>
<p><i>Da i.c. der Einbruch vom Mai 2020 auf die Drohungen und Schädigungen durch die Erpresser in den letzten Monaten zurückzuführen ist, ist dieser Schaden auf die erhöhte Gefahr zurückzuführen. Sofern die V AG ihr Gestaltungsrecht ausübt und vom Vertrag zurücktritt bzw. den Vertrag kündigt (je nach vertretener Lehrmeinung), kann sie die <b>Leistung für den Einbruch verweigern</b>.</i></p> <p><i>Für den ersten Einbruch im März 2020 kann die V AG die Leistung dagegen nicht zurückverlangen, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Gefahrserhöhung bestand bzw. G davon keine sichere Kenntnis hatte.</i></p>	<p>½</p>

<p><b>Leistungspflicht des VN / Prämienzahlungspflicht</b></p> <p>Nach der Ansicht von FUHRER, welcher das Gestaltungsrecht als Kündigung qualifiziert, ist die <b>Prämie</b> bei Kündigung durch den VR <b>bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des Vertrages geschuldet</b> [vgl. FUHRER, N 13.93].</p> <p>Folgt man der anderen Lehrmeinung, so könnte man aus der Rückwirkung des Rücktritts folgern, dass der <b>Vertrag ex tunc zum Zeitpunkt der Gefahrerhöhung aufgehoben</b> und daher die <b>Prämie</b> auch <b>nur bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet</b> wird (<b>Art. 24 Abs. 1 VVG</b>).</p> <p>Indessen geht aus Art. 32 Ziff. 1 VVG hervor, dass der VR bis zur Erklärung des Rücktritts für Versicherungsfälle mit Ausnahme jener, für welche die Gefahrerhöhung kausal geworden ist, haftet. Daher erscheint es auch in dieser Variante angemessen, die <b>Prämien-schuld bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung</b> bestehen zu lassen.</p>	<p>½ ZP für verschiedene Lehrmeinungen</p>
<p><i>Tritt die V AG vom Vertrag zurück, so schuldet G die Prämie bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung.</i></p>	<p>½ (Theorie und Subs.)</p>
<p><b>c) Ausnahmetatbestände</b></p> <p>Eine im Laufe der Versicherung eintretende wesentliche Gefahrerhöhung vermag nur dann die gesetzlichen Rechtsfolgen auszulösen, wenn keiner der in <b>Art. 32 VVG</b> geregelten Ausnahmetatbestände erfüllt ist: Fehlende Kausalität der Gefahrerhöhung (Ziff. 1), Wahrung der Interessen des VR (Ziff. 2), Gebote der Menschlichkeit (Ziff. 3) sowie Verwirkung des Kündigungsrechtes (Ziff. 4).</p>	<p>½</p>
<p>Gemäss <b>Art. 32 Ziff. 4 VVG</b> treten die an die Gefahrerhöhung geknüpften Rechtsfolgen nicht ein, wenn der VR ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insb. wenn er, nachdem ihm die Gefahrerhöhung durch schriftliche Anzeige des VN zur Kenntnis gebracht worden ist, <b>nicht binnen 14 Tagen</b> dem VN den <b>Rücktritt</b> vom Ver- trage <b>angezeigt</b> hat (unwiderlegbare Vermutung).</p>	
<p><i>Die V AG hat für den Rücktritt vom Vertrag die <b>Frist von 14 Tagen</b> zu wahren, damit die Rechtsfolgen der nicht angezeigten Gefahrerhöhung eintreten.</i></p>	<p>½ (Theorie und Subs.)</p>
<p><b>Fazit:</b> Die V AG könnte von ihrem Gestaltungsrecht Gebrauch machen, indem sie vom Vertrag zurücktritt bzw. den Vertrag kündigt (je nach vertretener Lehrmeinung). Damit wäre die <b>Versicherungsleistung für den zweiten Einbruch im Mai 2020 nicht geschuldet</b>. Für den ersten <b>Einbruch im März 2020</b> kann die V AG die Leistung <b>nicht zurückverlangen</b>, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Gefahrerhöhung bestand.</p> <p>G schuldet dabei bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung/Kündigung die Prämie.</p> <p><u>Bemerkung:</u> A.A. vertretbar.</p>	<p>1</p>

<p><b>VI. Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses (Art. 14 VVG)</b></p> <p><b>1. Absichtliche Herbeiführung des versicherten Ereignisses durch den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten (Abs. 1)</b></p> <p>Führt der VN oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbei, so haftet der VR gemäss <b>Art. 14 Abs. 1 VVG</b> für daraus entstandene Schäden nicht, d.h. er hat ein Leistungsverweigerungsrecht.</p>	<p>½</p>
<p>Der VN oder der Anspruchsberechtigte kann das befürchtete Ereignis durch ein <i>Tun oder Unterlassen</i> herbeiführen. Die Unterlassung ist dem Tun bzw. aktiven Handeln nur gleichzusetzen, wenn «eine <b>rechtliche Handlungspflicht besteht</b> und diese den Schutz vor Schaden der eingetretenen Art bezweckt» [BSK VVG Nachf.Bd.-SÜSSKIND, Art. 14 ad N 10]. Eine solche Pflicht zum Handeln kann sich aus einer <b>gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, aus Treu und Glauben oder einer Garantenstellung</b> ergeben [BSK VVG Nachf.Bd.-SÜSSKIND, Art. 14 ad N 10].</p> <p>Der VN oder der Anspruchsberechtigte ist jedoch <b>gesetzlich nicht zu präventivem Handeln verpflichtet</b>. Daher muss er auch einen Versicherungsfall an sich nicht verhindern. Gleichwohl hat er aufgrund der bestehenden Vertragsbeziehung eine gewisse Sorgfaltspflicht zu erfüllen [BSK VVG Nachf.Bd.-SÜSSKIND, Art. 14 ad N 10].</p> <p>So ergibt sich aus <b>Treu und Glauben</b> (Art. 2 Abs. 1 ZGB) «ein <b>Handlungsgebot</b> des Versicherungsnehmers in einer <b>akuten Gefahrensituation</b>, in welcher unmittelbar mit dem Eintritt des Versicherungsfalles gerechnet werden muss» [BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 10]. Zeichnet sich eine konkrete Gefahr ab und kann diese <b>ohne weiteres verhindert werden</b>, so darf sich der VN nicht passiv verhalten. Allerdings ist vorausgesetzt, dass der Eintritt des Versicherungsfalles <b>voraussehbar</b> war und die versicherte Person diesen <b>hätte verhindern können</b>, aber absichtlich oder grobfahrlässig nicht handelte [BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 10].</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>1</p>

<p><i>Vorliegend wurde die Gefahrerhöhung durch den anonymen Erpresser verursacht. Indes hat G tatenlos zugesehen und es <b>unterlassen, Gegenmassnahmen</b> gegen eine von aussen eingetretene Gefahrerhöhung <b>zu ergreifen</b>. Eine <b>gesetzliche Pflicht</b> zu präventiven Handlungen <b>bestand nicht</b>. Eine solche könnte sich allenfalls aus Treu und Glauben ergeben.</i></p> <p><i>Aus Treu und Glauben ergibt sich die Pflicht zum Handeln, sofern eine akute Gefahrensituation besteht, in welcher unmittelbar mit dem Eintritt des Versicherungsfalles gerechnet werden muss. Beim Ereignis vom März 2020 konnte G noch nicht unmittelbar mit dem Eintritt des Versicherungsfalles rechnen, da sich die Gefahrensituation bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht genügend konkretisiert hatte. Spätestens jedoch nach dem ersten Einbruch – in Zusammenhang mit den anhaltenden Drohanrufen – hatte <b>G Kenntnis von der akuten Gefahrensituation, da ab diesem Zeitpunkt jederzeit mit der Umsetzung der Drohung gerechnet werden konnte und musste</b>.</i></p> <p><i>Fraglich ist jedoch, ob der Eintritt des Versicherungsfalles «ohne weiteres» hätte verhindert werden können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welchen Inhalt die Handlungspflicht hatte. Aus Treu und Glauben kann man zunächst keine Schutzgeldzahlungspflicht ableiten. Die Pflicht, die Polizei zu verständigen, ist nur anzunehmen, wenn dadurch «ohne weiteres» der Eintritt des Versicherungsfalles verhindert worden wäre. Durch den Beizug der Polizei wäre/n allerdings der bzw. die Erpresser <b>nicht mit Sicherheit gefunden worden</b> oder es hätte gar die <b>Situation verschlimmert</b>, da Erpresser in einer solchen Situation oft mit Vergeltung reagieren und dies im vorliegenden Fall ebenfalls vom anonymen Anrufer angedroht wurde. Demnach war der Eintritt des Versicherungsfalles weder durch die Schutzgeldzahlung noch durch die Verständigung der Polizei «ohne weiteres» verhindert worden. Es besteht folglich keine Handlungspflicht.</i></p> <p><i>Bemerkung: A.A. vertretbar. In einem solchen Fall muss weiter geprüft werden, ob die Handlungspflicht schuldhaft verletzt wurde.</i></p>	<p>½</p> <p>1</p>
<p><b>Absicht</b> liegt vor, wenn die <b>Schädigung Zweck des Handelns</b> darstellt.</p> <p>Nach h.L. ist direkter Vorsatz von Art. 14 Abs. 1 VVG erfasst [so u.a. FUHRER, N 11.16 ff.; BSK VVG-HÖNGER/SÜSSKIND, Art. 14 N 17]. <b>Direkter Vorsatz</b> ist gegeben, wenn die Schädigung zwar gewollt ist, aber nicht als Selbstzweck, sondern der Täter den <b>angestrebten Zweck nur auf dem Wege der Schädigung erreichen kann</b>.</p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p><i>G hatte weder Absicht noch direkten Vorsatz, seine Gaststätte zu schädigen.</i></p>	
<p><b>a) Grobfahrlässige Herbeiführung durch den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten (Abs. 2)</b></p> <p>Hat der VN oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der VR berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen (Art. 14 Abs. 2 VVG).</p>	

<p><b>aa) Verschulden</b></p> <p>Ein grobfahrlässiges Verhalten liegt vor, wenn eine <b>elementare Sorgfaltspflicht verletzt</b> wird, deren Beachtung sich jedem <b>verständigen Menschen in der gleichen Lage</b> und unter den <b>gleichen konkreten Umständen</b> aufdrängt [BGE 95 II 333, 340 E. 6a].</p> <p>Nach einer anderen Formel liegt grobe Fahrlässigkeit vor, wenn man sich fragen muss «<b>wie kann man bloss</b>», aber nur leichte Fahrlässigkeit, wenn man sagen kann «er hätte halt sollen».</p>	<p>½</p> <p>(½)</p>
<p><i>Gemäss SV reagierte G nicht auf die Erpressungsversuche. Er hat weder das Schutzgeld gezahlt, noch hat er die Polizei beigezogen.</i></p> <p><i>Die <b>Zahlung des Schutzgeldes konnte G nicht zugemutet</b> werden. Fraglich ist jedoch, ob er grobfahrlässig handelte, indem er nicht die Polizei beigezogen hatte.</i></p> <p><i>Durch die Drohung, dass G bei Zuzug der Polizei grosser Schaden drohe, und aufgrund der bereits umgesetzten Drohung in Form vom Einbruch im März 2020 <b>konnte ihm nicht zugemutet werden, die Polizei beizuziehen</b>. Ein <b>verständiger Mensch</b> in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen hätte womöglich <b>ebenfalls die Polizei nicht beigezogen</b>. Vielmehr liegt höchstens <b>leichte Fahrlässigkeit</b> vor, indem man sagen kann «er hätte halt» die Polizei benachrichtigen «sollen».</i></p> <p><i>Bemerkung: A.A. vertretbar. Falls das Nichthinziehen der Polizei als grobfahrlässige Handlung qualifiziert wird, so muss weiter der Kausalzusammenhang geprüft werden.</i></p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p><b>bb) Kausalzusammenhang</b></p> <p>Die grobfahrlässige Handlung muss <i>conditio sine qua non</i> sein, d.h. sie darf <b>nicht wegedacht werden können</b>, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfielen (natürlicher Kausalzusammenhang) [HUGUENIN<sup>8</sup>, N 120].</p> <p>Die grobfahrlässige Handlung muss ausserdem adäquat kausal sein, das heisst sie muss «<b>nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet</b>» sein, «einen Erfolg von der Art des Eingetretenen herbeizuführen» [HUGUENIN, N 121].</p>	<p>½</p>
<p><i>Es ist fraglich, ob der Beizug der Polizei etwas an der Situation verändert hätte.</i></p> <p><i>Hätte G die Polizei informiert, so wäre der bzw. die Erpresser <b>nicht mit Sicherheit gefunden worden</b> oder es hätte gar die <b>Situation verschlimmert</b>, da Erpresser in einer solchen Situation oft mit Vergeltung reagieren und dies im vorliegenden Fall ebenfalls vom anonymen Anrufer angedroht wurde. Demnach hätte das Hinzuziehen der Polizei die Gefahrserhöhung <b>nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert</b>.</i></p> <p><i>Bemerkung: A.A. nicht vertretbar.</i></p>	<p>½</p>
<p><b>Fazit:</b> Es liegt keine schuldhaft Herbeiführung i.S.v. Art. 14 VVG vor.</p> <p><i>Bemerkung: A.A. nicht vertretbar.</i></p>	<p>½</p>

<sup>8</sup> HUGUENIN CLAIRE, Obligationenrecht: Allgemeiner und Besonderer Teil, 3. Aufl., Zürich 2019.



<p><i>I.c. war für G der Eintritt des Versicherungsfalles – die Schädigung der Gaststätte – beim ersten Ereignis vom März 2020 noch nicht mit erkennbarer Gewissheit zu erwarten. <b>Nach diesem ersten Einbruch war der Eintritt des Versicherungsfalles jedoch mit erkennbarer Gewissheit zu erwarten</b>, da anschliessend gleich wieder anonyme Anrufe kamen. Allerdings war der Eintritt des Versicherungsfalles <b>nicht mit Leichtigkeit abzuwenden</b>. Einerseits hätte der Beizug der Polizei den Eintritt nicht mit Leichtigkeit verhindert, da die <b>Erpresser nicht mit Sicherheit aufgefunden</b> worden wären. Andererseits war auch mit der Zahlung des Erpressungsgeldes – ganz abgesehen davon, dass sie dem G nicht zugemutet werden konnte – der Eintritt des Versicherungsfalles nicht mit Leichtigkeit abzuwenden. Es bestand immer noch die Möglichkeit bzw. grosse Wahrscheinlichkeit, dass <b>auch nach der Zahlung des Erpressungsgeldes die Drohungen fort dauern würden</b> und der Versicherungsfall lediglich zu einem späteren Zeitpunkt eintreten würde.</i></p> <p><i>Zusammenfassend war für G der Einbruch in der Gaststätte nicht mit Leichtigkeit abzuwenden, weshalb keine vorgezogene Rettungspflicht bestand.</i></p> <p><i><u>Bemerkung:</u> A.A. nicht vertretbar.</i></p>	1
<p><b>Fazit:</b> G hat die Rettungspflicht i.S.v. Art. 61 VVG nicht verletzt.</p> <p><i><u>Bemerkung:</u> A.A. nicht vertretbar.</i></p>	½
<p><b>VIII. Substantiierung des Versicherungsanspruchs (Art. 39 VVG)</b></p> <p>Gemäss <b>Art. 39 Abs. 1 VVG</b> muss der Anspruchsberechtigte auf Begehren des VR jede Auskunft über solche ihm bekannten Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind.</p> <p>Gemäss <b>Art. 39 Abs. 2 Ziff. 2 VVG</b> kann der <b>Versicherungsvertrag Sanktionen</b> vorsehen, falls der Anspruchsberechtigte die Erteilung von Auskünften oder die Beibringung von Belegen versäumt [BSK VVG-NEF, Art. 39 N 17]. Der VR kann vorsehen, dass die Substantiierungspflicht innerhalb einer von ihm angesetzten, angemessenen Frist zu erfüllen ist und der unbenutzte Ablauf der Frist die Verwirkung zur Folge hat [FUHRER, N 11.58].</p>	½  ½
<p><i>Fraglich ist, ob G die Pflicht zur Substantiierung in Bezug auf den Einbruch vom März 2020 verletzt hat. Da jedoch aus dem SV nicht ersichtlich ist, dass die V AG vertragliche Sanktionen vorgesehen hat, kann die Frage offenbleiben.</i></p>	½
<p><b>Gesamtfazit:</b> Die V AG könnte gestützt auf Art. 28 VVG von ihrem Gestaltungsrecht Gebrauch machen, indem sie vom Vertrag zurücktritt bzw. den Vertrag kündigt (je nach vertretener Lehrmeinung). Damit wäre die Versicherungsleistung für den zweiten Einbruch im Mai 2020 nicht geschuldet. Für den ersten Einbruch im März 2020 ist die Leistung geschuldet, da noch keine Gefahrserhöhung bestand.</p> <p>G schuldet dabei bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung/Kündigung die Prämie.</p> <p><i><u>Bemerkung:</u> A.A. vertretbar, wonach Versicherungsleistung auch für den zweiten Einbruch vom Mai 2020 geschuldet ist, da keine Gefahrserhöhung vorliegt.</i></p>	(1) Falls nicht bereits bei Gefahrerhöhung Punkt erteilt.